Hessisches Minsterium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

HESSEN

Informationen zum Bewerbungsverfahren

(gültig ab dem Ausschreibungsdatum 05. Juli 2019)

1. Allgemeine Informationen

2. Bewerbungsvoraussetzungen

3. Bewerbung von Bezirksinhabern

4. Bewerbungsunterlagen

5. Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern

6. Verfahren nach der Auswahlentscheidung

7. Zuständige Behörde für fachliche Fragen im Bewerbungsverfahren

8. Anlage: 1. Formblatt zur Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers
2. Tabelle zur Bewertung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung einer Bewerberin oder eines Bewerbers
3. Informationen zur Verarbeitung persönlicher Daten

1. Allgemeine Informationen

- Die Ausschreibung, Auswahl und Vergabe erfolgt nach den Vorgaben der **Verordnung über das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren für die Tätigkeit der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers** (Schornsteinfeger-Ausschreibungs- und Auswahlverordnung – SchfAAV) vom 18. Dezember 2014 (GVBl. 2015 I. S. 31).
- Die Auswahl zwischen den Bewerbern erfolgt nach deren Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.
- Die zuständige Behörde kann die Bewerber auffordern, fehlende Nachweise innerhalb einer vorgegebenen Frist vorzulegen. Wird diese nicht eingehalten, ist die Bewerbung abzulehnen.

- Die Ausschreibung der Bezirke erfolgt ausschließlich über die Ausschreibungsdatenbank für Kehrbezirke unter www.absh.de.
- Vorsätzliche Falschangaben und Täuschungen führen zum Ausschluss vom Bewerbungsverfahren.
- Ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger darf sich in der Regel frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit der bisherigen Bestellung erneut auf einen Bezirk bewerben (§ 9a Abs. 4 SchfHwG).
- Eine Bewerbung kann sich gleichzeitig auf mehrere für dasselbe Vergabedatum und von derselben Behörde ausgeschriebene Bezirke beziehen. Es ist dann eine Priorisierung der beworbenen Bezirke anzugeben.
- Die Bewerbung ist kostenpflichtig. Für die Bearbeitung einer Bewerbung einschließlich der Qualifikationsprüfung werden Verwaltungsgebühren in einer Höhe von 80,00 € fällig. Bei einer erneuten Bewerbung innerhalb von zwei Jahren bei demselben Regierungspräsidium reduziert sich die Verwaltungsgebühr auf 40,00 €, wenn die vorherige Bewerbung abschließend geprüft wurde.
- Für die Bestellung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 525,00 € erhoben.
- Die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erfolgt unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren längstens für die Dauer von 7 Jahren (§ 10 Abs. 1 SchfHwG).

2. Bewerbungsvoraussetzungen

Die Bewerberin/der Bewerber muss

- die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerkes besitzen (§ 9a Abs. 1 SchfHwG). Dies ist der Fall bei Personen, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die nach §§ 7 bis 9 HwO ohne weiteres in die Handwerksrolle eingetragen werden könnten,
- über die erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen, die für die Erfüllung der Aufgabe des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers erforderlich sind,

- die deutsche Sprache in Wort und Schrift in einem Umfang beherrschen, der für die Ausübung der Tätigkeit des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers erforderlich ist,

- gesundheitlich geeignet sein, die Aufgaben des bevollmächtigen Bezirksschornsteinfegers zuverlässig ausüben zu können,

- die nötige persönliche und fachliche Zuverlässigkeit besitzen, die gewährleistet, dass die zu übertragenden Aufgaben und Pflichten den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zum Zweck der Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit erfüllt werden.

3. Bewerbung von Bezirksinhabern

Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger können nur für einen Bezirk bestellt werden. Im Falle einer erfolgreichen Bewerbung auf einen Bezirk wird die bestehende Bestellung aufgehoben.

4. Bewerbungsunterlagen

- Die Bewerbungsunterlagen sind in deutscher Sprache oder bei fremdsprachigen Unterlagen zusätzlich mit deutscher Übersetzung einzureichen und werden nicht zurückgesandt.

- Die Bewerbungsunterlagen sind als Fotokopie oder eingescannt per Mail zu übersenden. Die zuständige Behörde kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien nachfordern.

- Folgende Unterlagen sind mit der Bewerbung einzureichen:
  - Formloses mit persönlicher Unterschrift versehenes Bewerbungsschreiben, das Namen, Anschrift und Telefonnummer enthält,
  - Tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang,
  - Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle,

- Nachweis über die Beantragung des Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Behörde (§ 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz) (bei Vorlage nicht älter als 3 Monate),

- Nachweis über die Beantragung der Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde (§ 150 Abs. 5 Gewerbeordnung) (bei Vorlage nicht älter als 3 Monate),

- Bescheinigung in Steuersachen (bei Vorlage nicht älter als 3 Monate),

- Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er gesundheitlich in der Lage ist, die zu übertragenden Aufgaben und Pflichten zuverlässig wahrzunehmen (bei Vorlage nicht älter als 3 Monate),

- Erklärung, ob gegen die Bewerberin oder den Bewerber selbst oder gegen sie oder ihn als Vertreterin oder als Vertreter einer juristischen Person ein Widerruf- oder eine Rücknahmeverfahren wegen einer gewerberechtlichen Erlaubnis, ein Gewerbeuntersagungsverfahren oder ein sonstiges gewerberechtliches Untersagungsverfahren anhängig ist und ggf. wann und von welcher Behörde (bei Vorlage nicht älter als 3 Monate),

- Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, haben eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates darüber vorzulegen, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides Statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die Bewerberin oder der Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben hat und die durch diese Stelle bescheinigt wurde (bei Vorlage nicht älter als 3 Monate),

- Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist (bei Vorlage nicht älter als 3 Monate),

- Erklärung eines zum Zeitpunkt der Bewerbung bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers darüber, wann sie oder er auf den bisherigen Bezirk bestellt wurde und dass sie oder er vor der Bestellung die Aufhebung ihrer oder seiner bisherigen Bestellung beantragen wird (bei Vorlage nicht älter als 3 Monate),

- Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers vor Aufnahme der Berufstätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahr für Personen-, Vermögens- und Sachschäden abzuschließen und den Abschluss dieser Versicherung der zuständigen Behörde nachzuweisen. Die Bewerberin oder der Bewerber erklären, dass sie die Versicherung während der Dauer ihrer Bestellung aufrechterhalten und die Höhe der Berufshaftversicherung an geänderte Verhältnisse anpassen. (bei Vorlage nicht älter als 3 Monate),

- Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die „Informationen zu Verarbeitung persönlicher Daten“ in Anlage 3 zur Kenntnis genommen hat,

- Erklärung, ob in den letzten 7 Jahren vor dem Bewerbungsstichtag der aktuellen Ausschreibung eine Bestellung widerrufen, zurückgenommen oder aufgehoben wurde oder ein entsprechende Verfahren zur Zeit anhängig ist (ggf. mit Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde),

- Erklärung, ob und ggf. welche Aufsichtsmaßnahmen nach § 27 SchfG oder § 21 Abs. 3 SchfHwG in den letzten 7 Jahren vor dem Bewerbungsstichtag der aktuellen Ausschreibung ergriffen oder eingeleitet wurden oder ob ein entsprechendes Verfahren zur Zeit anhängig ist (ggf. mit Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde),

- Zeugnisse über Gesellenprüfung und Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Falle einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 EU/EWR-Handwerks-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,

- Nachweise über berufsbezogene oder sonstige berufsbildbezogene Fort- und Weiterbildungen aus dem Jahr der Ausschreibung und den sieben vollen vorherigen Kalenderjahren (Als berufsbezogene Fort- und Weiterbildungen werden solche Veranstaltungen berücksichtigt, die Fach- und Rechtswissen für die Funktion des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers vermitteln, u.a.: Verwaltungsrecht, Feuerstättenschau/ Feuerstättenbescheid, Baurecht, Kehrbuchführung, KÜO, 1. BImSchV, EnEV, Betriebs- und Brandsicherheit. Als sonstige berufsbildbezogene Fort- und Weiterbildungen werden solche Veranstaltungen berücksichtigt, die Fach- und Rechtswissen für den Bereich Schornsteinfegerwesen vermitteln. Berücksichtigt werden u.a. Veranstaltungen aus den Bereichen Umweltschutz, Energieeinsparung, Klimaschutz, Betriebswirtschaft. Existenzgründungslehrgänge fallen ebenfalls in diesen Bereich. Voraussetzung für die Anerkennung einer Fort- und Weiterbildung ist eine Mindestdauer der Schulung von 4 Stunden. Die Veranstaltung selbst kann auch an mehreren getrennten Terminen durchgeführt worden sein. Die Bestätigung muss in der Regel den Inhalt, den Namen des Dozenten, den Veranstaltungsort, die Dauer und den oder die Termine erkennen lassen.),

- Nachweise über sonstige berufsbezogene Zusatzqualifikationen. Als solche zählen u.a. folgende Qualifikationen mit Abschluss: Energieberater (HWK), Brandschutztechniker (TÜV) oder vergleichbare Ausbildungen, Betriebswirt des Handwerks, öffentlich bestellte/r und vereidigte/r Sachverständige/r für das Schornsteinfegerhandwerk und auch die Zertifizierung des eigenen Betriebes nach DIN EN ISO 9001,

- Nachweise über ein abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschulstudium, z.B. Versorgungstechnik, Umwelttechnik, techn. Gebäudeausstattung,

- Nachweis über Dozententätigkeiten zu berufsbezogenen oder sonstigen berufsbildbezogenen Fort- und Weiterbildungen aus dem Jahr der Ausschreibung und den sieben vollen vorherigen Kalenderjahren (Voraussetzung für die Anerkennung einer Fort- und Weiterbildung ist eine Mindestdauer der Schulung von 4 Stunden. Die Veranstaltung selbst kann auch an mehreren getrennten Terminen durchgeführt worden sein. Die Bestätigung muss in der Regel den Inhalt, den Namen des Dozenten, den Veranstaltungsort, die Dauer und den oder die Termine erkennen lassen.),

- Arbeitszeugnisse und sonstige Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten bzw. sonstigen selbständigen Tätigkeiten der letzten 15 Jahre vor dem Ausschreibungsdatum.

- Für die Erklärungen kann das in Anhang 1 stehende Formblatt verwendet werden.

5. Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern

- Die zuständige Behörde bewertet die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerberinnen und Bewerber anhand der in Anlage 2 dargestellten Kriterien.

- Bei der Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung können, ggf. im Rahmen eines Auswahlgesprächs, insbesondere folgende weitere Kriterien berücksichtigt werden: Arbeitszeugnisse, persönliches Auftreten, Gesprächskompetenz, Organisationsfähigkeit, kunden- und serviceorientierte Einstellung.

- Für die Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit nimmt die Behörde sowohl in das Schuldnerverzeichnis (§ 882b Abs. 1 der Zivilprozessordnung) als auch in die zentrale und länderübergreifende Veröffentlichung im Internet unter www.Insolvenzbekanntmachungen.de (§ 9 Abs. 1 Satz 1 der Insolvenzordnung) Einsicht.

- Die zuständige Behörde kann vor ihrer Auswahl unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sachkundige Dritte zu Rate ziehen. Diese können von den handwerklichen Fachverbänden vorgeschlagen werden und dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an der betreffenden Ausschreibung beteiligt sein.

- Soweit es die zuständige Behörde für erforderlich hält, kann sie zusätzlich Auswahlgespräche durchführen. Auch hier können, wie oben beschrieben, sachkundige Dritte hinzugezogen werden.

- Die Auswahlentscheidung wird zugunsten der Bewerberin oder des Bewerbers mit der besten Bewertung getroffen.

6. Verfahren nach der Auswahlentscheidung

- Die zuständige Behörde benachrichtigt die erfolgreiche Bewerberin oder den erfolgreichen Bewerber. Sie setzt dabei eine Frist von 7 Tagen nach Zugang der Nachricht zur schriftlichen Erklärung über die Annahme der Bestellung. Im Ausnahmefall hat die zuständige Behörde die Möglichkeit diese Frist zu verlängern.

- Nach erfolglosem Ablaufen der Frist für die Annahme der Bestellung oder falls die Bewerberin oder der Bewerber die vorgesehene Bestellung ablehnt, wird die Bewerberin oder der Bewerber durch die Bestellungsbehörde benachrichtigt, die oder der am nächsten qualifiziert ist.

- Nach Eingang der Erklärung über die Annahme benachrichtigt die Bestellungsbehörde die erfolglosen Bewerberinnen und Bewerber.

7. Zuständige Behörde für fachliche Fragen im Bewerbungsverfahren

- **Regierungspräsidium Kassel, Am alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel**
  Ansprechpartner: Herr Klaus
  Tel.-Nr. 0561/ 106-2563
  Zuständig für die Besetzung der Bezirke in der Stadt Kassel, sowie in den Landkreisen Kassel, Waldeck-Frankenberg, Marburg-Biedenkopf, Schwalm-Eder, Hersfeld-Rotenburg, Werra-Meißner und Fulda

- **Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt**
  Ansprechpartnerinnen: Frau Marburger Tel.-Nr. 06151/ 12-6114
  Frau Molitor Tel.-Nr. 06151/ 12-5942
  Frau Huschka Tel.-Nr. 96151/ 12-8560
  Zuständig für die Besetzung der Bezirke in den Städten Darmstadt, Frankfurt/Main, Offenbach und Wiesbaden sowie den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Gießen, Groß-Gerau, Hochtaunus, Lahn-Dill, Limburg-Weilburg, Main-Kinzig, Main-Taunus, Odenwald, Offenbach, Rheingau-Taunus, Vogelsberg und Wetterau

8. Anlage 1: Formblatt zur Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers (zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der SchfAAV)

Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers im Bewerbungsverfahren für eine Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Ich _____ (Name, Vorname) versichere, dass

1. ich über die für die Erfüllung der Aufgaben einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin bzw. eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers erforderlichen Rechtskenntnisse verfüge.
   ☐ Ja ☐ Nein (bitte gesonderte Erläuterung)
2. ich über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfüge, die für die Ausübung dieser Tätigkeit erforderlich sind.
   ☐ Ja ☐ Nein (bitte gesonderte Erläuterung)
3. ich gesundheitlich geeignet bin, diese Tätigkeit auszuüben.
   ☐ Ja ☐ Nein (bitte gesonderte Erläuterung)
4. weder gegen mich selbst noch in meiner Funktion als Vertretungsberechtigte oder Vertretungsberechtigter einer juristischen Person ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren wegen einer geweberechtlichen Erlaubnis, ein Gewerbeuntersagungsverfahren oder ein sonstiges gewerberechtliches Untersagungsverfahren anhängig ist.
   ☐ Ja
   ☐ Falls doch, Verfahren ist anhängig seit: _____
   bei zuständiger Behörde: _____
5. in den letzten zwölf Monaten gegen mich keine strafgerichtliche Verurteilung ergangen ist, kein gerichtliches Strafverfahren anhängig war und mir kein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist.
   ☐ Ja ☐ Falls doch, bitte gesonderte Erläuterung
6. ich vor Aufnahme der Berufstätigkeit eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abschließen, diese der zuständigen Behörde nachweisen, während der Dauer meiner Bestellung aufrechterhalten und die Höhe an jeweils geänderte Verhältnisse anpassen werde.
   ☐ Ja ☐ Nein (bitte gesonderte Erläuterung)
7. ich ein Führungszeugnis und einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister jeweils zur Vorlage bei der Ausschreibungsbehörde beantragt habe (Nachweis liegt bei).
   ☐ Ja ☐ Nein (bitte gesonderte Erläuterung)
8. ich die „Informationen zur Verarbeitung persönlicher Daten“ (Anlage 3 des Informationsblattes) zur Kenntnis genommen habe.
9. ich der Speicherung meiner Bewerbungsunterlagen für 24 Monaten nach Bekanntgabe einer möglichen Absageentscheidung zustimme. Damit erhalte ich den Anspruch auf reduzierte Gebühren für eine erneute Prüfung eines Antrags auf Bestellung bei demselben Regierungspräsidium innerhalb von zwei Jahren (VwKostO-MWVL Nr. 1512). Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
   ☐ Ja ☐ Nein

Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben hinsichtlich der o.g. Anforderungen nach § 48 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Rücknahme der Bestellung führen können.

....

Ort, Datum Unterschrift

Stand 05.07.2019

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen

HESSEN

Ergänzung für amtierende oder ehemalige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerinnen oder Bezirksschornsteinfeger oder ehemalige Bezirksschornsteinfegermeisterinnen oder Bezirksschornsteinfegermeister

Ich _____ (Name, Vorname) bin bzw. war bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger oder Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Bezirksschornsteinfegermeister letztmalig in folgendem Bezirk:

_____

zuständige Aufsichtsbehörde war: _____

Datum der Bestellung war der: _____

Ich versichere, dass

1. ich bei einer positiven Entscheidung über meine Bewerbung eine bestehende Bestellung aufgeben werde.
   ☐ Ja ☐ Nein (bitte gesonderte Erläuterung)

2. meine Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger oder als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Bezirksschornsteinfegermeister in den letzten 7 Jahren vor dem Bewerbungsstichtag nicht widerrufen, zurückgenommen oder nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes aufgehoben wurde.
   ☐ Ja ☐ Falls doch, bitte gesonderte Erläuterung

3. in den letzten 7 Jahren vor dem Bewerbungsstichtag keine Aufsichtsmaßnahmen nach § 27 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), aufgehoben mit Wirkung vom 1. Januar 2013 durch Gesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), oder nach § 21 Abs. 3 des Schornsteinfeger- Handwerksgesetz angeordnet wurden oder entsprechende Verfahren zurzeit anhängig sind.
   ☐ Ja
   ☐ Falls doch, bitte gesonderte Erläuterung mit Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde, sofern diese außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereiches der Bestellungsbehörde liegt

Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben hinsichtlich der o.g. Anforderungen nach § 48 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Rücknahme der Bestellung führen können.

....

Ort, Datum Unterschrift

Stand 05.07.2019

Anlage 2: Tabelle zur Bewertung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung einer Bewerberin oder eines Bewerbers (zu § 4 Abs. 2 der SchfAAV)

Eignung	Ja	Nein
Nachweis über Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle		
Vorliegen der Erklärungen und Nachweise, die zur Beurteilung der Eignung vorzulegen sind		
• Nachweis über Beantragung des Führungszeugnisses		
• Nachweis über Beantragung des Gewerbezentralregisterauszuges		
• Bescheinigung in Steuersachen		
• Erklärung zur gesundheitlichen Eignung		
• Erklärung zu eingeleiteten gewerberechtlichen Verfahren		
• Nachweis von EU-/EWR-Bewerbern		
• Erklärung über Verurteilungen, Strafverfahren oder Ermittlungen		
• Erklärung von Bezirksinhabern über Aufhebung der bisherigen Bestellung bei erfolgreicher Bewerbung		
• Erklärung über Berufshaftpflichtversicherung		
• Erklärung über Aufhebungs- oder Widerrufsverfahren für einen Kehrbezirk		
• Erklärung über Aufsichtsmaßnahmen		
Wertung: Persönliche und fachliche Zuverlässigkeit gegeben		

Befähigung*[1]		Note	Punkte
Gesellenprüfung als Schornsteinfegerin oder Schornsteinfeger oder gleichwertige Qualifikation	Note 1,0: 2,00 Pkt. Note 1,5: 1,75 Pkt. Note 2,0: 1,50 Pkt. Note 2,5 1,25 Pkt. Note 3,0: 1,00 Pkt. Note 3,5: 0,75 Pkt. Note 4,0: 0,50 Pkt.		
Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk (Durchschnitt aus Teil I / II und III)	Note 1,00: 7,0 Pkt. Note 1,33: 6,3 Pkt. Note 1,67: 5,6 Pkt. Note 2,00: 4,9 Pkt. Note 2,33: 4,2 Pkt. Note 2,67: 3,5 Pkt. Note 3,00: 2,8 Pkt. Note 3,33: 2,1 Pkt. Note 3,67: 1,4 Pkt. Note 4,00: 0,7 Pkt.		

Berufsbezogene Fort- und Weiterbildungen für die Funktion der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers*2 Dozententätigkeit zu diesen Fort- und Weiterbildungen*2 in den letzten 7 Jahren + dem Ausschreibungsjahr	0,2 Punkte/Tag, jedoch höchstens 1,4 Punkte pro Jahr 0,3 Punkte/Tag, jedoch höchstens 1,5 Punkte pro Jahr (insgesamt max. 9 Punkte)		
Sonstige berufsbildbezogene Fort- und Weiterbildungen*3 Dozententätigkeit zu diesen Fort- und Weiterbildungen*3 in den letzten 7 Jahren + dem Ausschreibungsjahr	0,2 Punkte/Tag, jedoch höchstens 1 Punkt pro Jahr 0,3 Punkte/Tag, jedoch höchstens 1,2 Punkte pro Jahr (insgesamt max. 3 Punkte)		
Sonstige berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss*4	je 1 Punkt (insgesamt max. 3 Punkte)		
Abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschulstudium; z.B. Versorgungstechnik, Umwelttechnik, techn. Gebäudeausstattung	je 3 Punkte		
Punkte Befähigung			

*1 vergleichbare Abschlüsse, Fort- und Weiterbildungen und Zusatzqualifikationen von Bewerberinnen und Bewerbern aus der EU/EWR und aus der Schweiz werden entsprechend behandelt. Punkte werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

*2 Es werden berufsbezogene Fort- und Weiterbildungen für die Funktion „bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger“ u.a. aus folgenden Bereichen berücksichtigt:

- Verwaltungsrecht
- Feuerstättenschau/Feuerstättenbescheid
- Baurecht
- Kehrbuchführung
- KÜO
- 1. BImSchV
- EnEV
- Betriebs- und Brandsicherheit.

Voraussetzung für die Anerkennung einer Fort- und Weiterbildung ist eine Mindestdauer der Schulung von 4 Stunden. Die Veranstaltung selbst kann auch an mehreren getrennten Terminen durchgeführt worden sein.
Für Dozententätigkeiten gilt die Mindestdauer entsprechend. Für inhaltlich gleiche Fort- und Weiterbildungen können Dozententätigkeiten pro Jahr nur einmal angerechnet werden.

*3 Unter sonstigen berufsbildbezogenen Fort- und Weiterbildungen sind Veranstaltungen in den Bereichen Fachwissen/Recht für das Schornsteinfegerwesen zu verstehen.
Die Eignung und Qualität von Fortbildungsveranstaltungen der handwerklichen Fachverbände, Kammern, Behörden sowie Veranstaltern, deren Hauptziel es ist, Fortbildungen anzubieten und deren Veranstaltungen produktneutral durchgeführt werden, wird unterstellt. Im Einzelfall können auch Veranstaltungen von anderen Veranstaltern akzeptiert werden. Existenzgründungslehrgänge zählen als Fortbildung in diesem Sinne.
Es werden sonstige berufsbildbezogene Fort- und Weiterbildungen berücksichtigt u.a. aus den Bereichen:

- Umweltschutz
- Energieeinsparung
- Klimaschutz

- Betriebswirtschaft

Voraussetzung für die Anerkennung einer Fort- und Weiterbildung ist eine Mindestdauer der Schulung von 4 Stunden. Die Veranstaltung selbst kann auch an mehreren getrennten Terminen durchgeführt worden sein.
Für Dozententätigkeiten gilt die Mindestdauer entsprechend. Für inhaltlich gleiche Fort- und Weiterbildungen können Dozententätigkeiten pro Jahr nur einmal angerechnet werden.

*4 Sonstige berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss sind u.a.:

- Energieberater (HWK)
- Brandschutztechniker (TÜV) oder vergleichbare Ausbildungen
- Betriebswirt des Handwerks
- Öffentlich bestellte/r und vereidigte/r Sachverständige/r für das Schornsteinfegerhandwerk
- Zertifizierung des eigenen Betriebes nach DIN EN ISO 9001

fachliche Leistung*5	**Von- bis**	**Anz. Monate**	**Punkte**
Berufserfahrung im Schornsteinfegerhandwerk als			
• Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Bezirksschornsteinfegermeister bzw. bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger in den letzten 15 Jahren (1,5 Punkte/12 Monate)			
• Angestellte Meisterin oder angestellter Meister in den letzten 15 Jahren (1,0 Punkte/12 Monate)			
• Selbstständige Schornsteinfegerin oder Schornsteinfeger ohne eigenen Bezirk, soweit diese Tätigkeit als Hauptbeschäftigung betrieben wurde, in den letzten 15 Jahren (1,0 Punkte/12 Monate)			
• Angestellte Schornsteinfegergesellin oder angestellter Schornsteinfegergeselle in den letzten 15 Jahren (0,8 Punkte/12 Monate)			
Berufserfahrung aus sonstiger selbstständiger Tätigkeit, soweit diese als Hauptbeschäftigung betrieben wurde, in den letzten 15 Jahren (0,5 Punkte/12 Monaten; max. 3 Punkte)			
Malusregelung innerhalb der letzten 7 Jahre Punktabzug je	**Wann**		**Abzugspunkte**
• Verweis (- 0,5 Punkte)			
• Warnungsgeld (- 1,5 Punkte für 500,- Euro plus -0,5 Punkte je zusätzliche 500,- Euro)			
• Widerruf der Bestellung nach § 11 Abs. 2 SchfG bzw. Aufhebung der Bestellung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 SchfHwG (- 8 Punkte)			

Gesamtpunkte Fachliche Leistung	
Übertrag Befähigung	
Gesamtpunkte Bewertung	

Stand 05.07.2019

*[5] Die fachliche Leistung von Bewerberinnen und Bewerber aus der EU/EWR und der Schweiz mit vergleichbarer Tätigkeit werden entsprechend gewertet. Punkte werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Nach der Addition aller Berufserfahrungszeiten je Zeile bleiben angefangene Monate unberücksichtigt. Die Punktevergabe erfolgt für volle Monate.

Als weitere Kriterien für den Nachweis der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung können insbesondere folgende weitere Kriterien berücksichtigt werden:

1. Arbeitszeugnisse,
2. persönliches Auftreten,
3. Gesprächskompetenz,
4. Organisationsfähigkeit,
5. kunden- und dienstleistungsorientierte Einstellung.

Anlage 3: Informationen zur Verarbeitung persönlicher Daten

Sie erhalten diese Information, da aufgrund Ihrer Bewerbung auf die ausgeschriebene Stelle personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet werden.

a) Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlicher gem. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO für die Besetzung der Bezirke in der Stadt Kassel sowie in den Landkreisen Kassel, Waldeck-Frankenberg, Marburg-Biedenkopf, Schwalm-Eder, Hersfeld-Rotenburg, Werra-Meißner und Fulda ist:
Regierungspräsidium Kassel, Am alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel
Tel.-Nr. 0561 / 106-0, E-Mail: poststelle@rpks.hessen.de
Die oder der Datenschutzbeauftragte ist über dieselben Kontaktdaten zu erreichen sowie mit E-Mail: dsb@rpks.hessen.de

Verantwortlicher gem. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO für die Besetzung der Bezirke in den Städten Darmstadt, Frankfurt/Main, Offenbach und Wiesbaden sowie den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Gießen, Groß-Gerau, Hochtaunus, Lahn-Dill, Limburg-Weilburg, Main-Kinzig, Main-Taunus, Odenwald, Offenbach, Rheingau-Taunus, Vogelsberg und Wetterau ist:
Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt
Tel.-Nr. 06151 / 12-0, E-Mail: Poststelle@rpda.hessen.de
Die oder der Datenschutzbeauftragte ist über dieselben Kontaktdaten zu erreichen sowie mit E-Mail: datenschutzbeauftragte@rpda.hessen.de

b) Wofür verarbeiten wir Ihre Daten und aufgrund welchen Gesetzes (Zweck der Verarbeitung)?
Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz und der Schornsteinfeger-Ausschreibungs- und Auswahlverordnung, womit die Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DS-GVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) rechtmäßig erfolgt:

- **Entscheidung über die Bestellung**
  Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn dies für die Entscheidung über

die Bestellung oder nach Bestellung für deren Durchführung, Beendigung oder Abwicklung sowie zur Durchführung innerdienstlicher planerischer, organisatorischer, sozialer und personeller Maßnahmen erforderlich ist.

- **Wahrung berechtigter Interessen**
  Sollten die Daten, bzw. die Datenverarbeitung auch nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens noch z.B. zur Rechtsverfolgung erforderlich sein, kann die Datenverarbeitung zur Wahrnehmung dieser berechtigten Interessen erfolgen.
- **Aufgrund Ihrer Einwilligung**
  Alle Ihre personenbezogenen Daten, die wir verarbeiten, stellen Sie uns freiwillig zur Verfügung.

c) Wer bekommt Ihre Daten?

Zugang zu Ihren Daten bekommen nur die für die Bearbeitung zuständigen Personen und diejenigen, die ein berechtigtes Interesse durch ihre Beteiligung darlegen können. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter können zu diesem Zweck Daten erhalten. Soweit ihre Daten im Rahmen eines Auftragsverarbeitungsvertrages verarbeitet werden, wird auch der Auftragsverarbeiter zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet. Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns mitteilen, werden nur im Falle einer Bestellung an die zuständigen Stellen des Landes Hessen, an die Kreise und kreisfreien Städte des Landes Hessen und an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für die Eintragung in das Schornsteinfegerregister übermittelt.

d) Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ihre personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, wie dies zur Entscheidung über Ihre Bewerbung erforderlich ist. Ihre Bewerbungsunterlagen werden für 24 Monate nach Bekanntgabe der Absageentscheidung gespeichert, sofern Sie dieser Speicherung zustimmen. Sollten Sie der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten nicht zustimmen, können Sie keine reduzierte Gebühr für die Prüfung eines Wiederholungsantrages auf Bestellung innerhalb der nächsten zwei Jahre bei demselben Regierungspräsidium (Nr. 1512 der VwKostO-MWVL) in Anspruch nehmen. Im Falle, dass Sie einer Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten nicht zustimmen, werden diese spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der Absageentscheidung gelöscht, sofern nicht eine längere Speicherung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

e) Welche Datenschutzrechte haben Sie?

- **Recht auf Auskunft:**
  Nach Art. 15 DS-GVO können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.

- **Recht auf Berichtigung:**
  Sie haben nach Art. 16 DS-GVO ein Recht auf Berichtigung, sofern die uns vorliegenden und Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.

- **Recht auf Löschung:**
  Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO haben Sie das Recht, die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Ein Recht auf Löschung kommt allerdings nicht in Betracht, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist bzw. zur Wahrnehmung einer Aufgabe dient, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DS-GVO).

- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung:**
  Sie haben ein Recht eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten zu verlangen (Art. 18 DS-GVO).

- **Recht auf Widerspruch:**
  Sie haben nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO ein Recht, der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht.

- **Recht auf Unterrichtung:**
  Sie haben ein Recht zu erfahren, welche Informationen über Sie weitergeleitet wurden, welche berichtigt worden sind, welche gelöscht wurden oder ob deren Verarbeitung eingeschränkt wurde (Art. 13 Abs. 2 Buchst. b DS-GVO).

- **Recht auf Beschwerde:**
  Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen

Daten gegen die DS-GVO verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO bei der Aufsichtsbehörde, dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden (Tel. 0611/1408-0; poststelle@datenschutz.hessen.de).